

**Satzung des Rollschnelllaufverein RSV Blau-Weiß Gera e.V.**  
vom 22. März 2012 mit Änderungen vom 20. Juni 2013 und 23.10.2014

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein hat den Namen „Rollschnelllaufverein RSV Blau-Weiß Gera e.V.". Er hat seinen Sitz in Gera.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der Rollschnelllaufverein RSV Blau-Weiß Gera e.V. mit Sitz in Gera verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Rollschnelllaufverein RSV Blau Weiß Gera e.V. ist die Förderung des Sportes, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für alle Altersgruppen
- Förderung sportlicher Leistungen und Übungen
- Abhaltung von Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen und Kampfrichter/innen
- Bau und Unterhaltung von Sportanlagen
- breitensportliche und gesellige Veranstaltungen
- Bekämpfung des Drogenmissbrauchs
- Veranstaltungen, um eine gesunde Lebensweise und Ernährung zu vermitteln
- Veranstaltungen zur Stärkung der kindlichen Persönlichkeit
- Veranstaltungen für soziales Miteinander
- Veranstaltungen zur kulturellen Bildung
- Eingliederung von hilfsbedürftiger Personen in die Gemeinschaft
- Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder oder andere Personen, nicht jedoch Vorstandsmitglieder, die für den Verein nebenberuflich tätig sind (zum Beispiel Übernahme der Buchführung), sind zulässig, wenn sie durch den Vorstand beschlossen werden.

4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

5. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 3 Farben**

1. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, bei Wettkämpfen in entsprechender Kleidung der Wettkampfordnung des DRIV e.V. anzutreten

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus dem

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Auch juristische Personen können förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Quartals zulässig. Bei außerordentlichen Gründen kann ein Austritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten**

1. Aktive und passive Mitglieder sind entsprechend der Regelungen in der Beitragsordnung berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins beschließen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und

- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendwart/in
- bis zu 7 Beisitzern

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender beigeordnet werden. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er hat eine beratende Stimme.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal, statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entlastung und Wahl des Vorstandes (außer dem Jugendwart)
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen

- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- Beschluss einer Finanzordnung
- Beschluss einer Ordnung für die Benutzung der Sportstätten
- Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sowie gesetzliche Vertreter von Mitgliedern können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle aktiven und passiven Mitglieder.

### **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben.

2. Über die Beschlüsse des Vorstands ist unter Angabe von Ort und Zeit jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Gera e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Datenschutzinformation**

Mit dem Antrag auf Aufnahme beim Rollschnelllaufverein RSV Blau-Weiß Gera e.V. stellen Sie uns im Aufnahmeformular personenbezogene Daten zur Verfügung, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unseres Vereinszweckes erheben und verarbeiten. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung zur Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Artikel 13 und 14 EU-DSGVO im Folgenden zur Verfügung. Sie können diese jederzeit auch auf unserer Webseite [www.rsv-gera.com](http://www.rsv-gera.com) abrufen.

### **1. Name und Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen**

Name: Rollschnelllaufverein RSV Blau-Weiß Gera e.V.,  
Anschrift: Hinter dem Südbahnhof 8, 07548 Gera,  
Telefon: 0365 / 8321409,  
Telefax: 0365 / 2900087,  
E-Mail: [rsv-gera@t-online.de](mailto:rsv-gera@t-online.de)

vertreten durch den Vorstand: Vorsitzender Herr Andreas Thoma, Stellv. Vorsitzender Herr Jan Wolf, Schatzmeister Frau Birgit Feistel

### **2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten**

Da nach der DSGVO nicht erforderlich, hat der Rollschnelllaufverein RSV Blau-Weiß Gera e. V. bislang keinen Datenschutzbeauftragten bestellt.

### **3. Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung und Verarbeitung**

Ihre personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gem. Artikel 6 Abs. 1b EU-DSGVO zweckbestimmt, weil dies für die Organisation und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß unserer Satzung erforderlich ist. Unsere Satzung haben sie mit dem Aufnahmeantrag anerkannt. Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere:

- Speicherung der Daten in der Mitgliederdatenbank - Verarbeitung der Daten zum Versenden von Einladungen zur Mitgliederversammlung sowie Einzug von Mitgliedsbeiträgen - Organisation und Durchführung von Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb und die dazu notwendigen Meldungen an die Fachverbände

- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen oder sport- und vereinsbezogenen Veranstaltungen (Jubiläen, Ehrungsveranstaltungen o.a.)

Darüber hinaus erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten, weil wir als Verein ein berechtigtes Interesse daran haben (Artikel 6 Abs. 1e EU-DSGVO). Ein solches Interesse besteht z.B. in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten, einschließlich Bilder der Teilnehmer, bei Berichterstattungen über Vereinsaktivitäten und sportliche Ereignisse in Auftritten des Vereins im Internet und Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt, soweit nicht ein überwiegendes Interesse der betroffenen Personen dem entgegensteht. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zu den unter Punkt 2 genannten Zwecken nur, wenn Sie eingewilligt haben.

#### **4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

Zu den unter Punkt 3. aufgeführten erforderlichen Zwecken erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten, die Sie uns mit dem Aufnahmeformular bereitgestellt haben:

- Name, Vorname - Anschrift - Geburtsdatum - Geschlecht - Telefon - E-Mail – ggf. Beruf der Eltern - Eintrittsdatum in den Verein - Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen - Bankdaten bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

#### **5. Interne Empfänger personenbezogener Daten**

Bei der Verarbeitung werden die Daten an die mit der Organisation betrauten Mitglieder (z.B. an Trainer, Übungsleiter und sonstige Funktionsträger des Vereins) weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

#### **6. Externe Empfänger personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten werden je nach Aufforderung auch an Dritte zur dortigen Verarbeitung weitergegeben. Beispiele hierfür sind:

- die Übertragung von Daten an Dritte, soweit dies für die Teilnahme des Vereinsmitgliedes an Wettbewerben/Wettkämpfen/Spielbetrieben und Trainingslagern erforderlich ist  
- die Übertragung von Daten an Rechtsdienstleister des Vereins, soweit dies zur Rechtsverfolgung gegenüber dem Vereinsmitglied erforderlich ist - soweit die Datenübertragung im Übrigen nach der gesetzlichen Regelung erlaubt ist  
- Die Übertragung der Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse Gera-Greiz weitergeleitet.

#### **7. Drittlandtransfer**

Eine Datenübermittlung an Sportfachverbände in Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union findet lediglich statt, wenn dies im Rahmen der Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslagern zwingend vorgeschrieben ist.

#### **8. Dauer der Speicherung / Löschung**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Sie werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anders bestimmen.

In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung schränken wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein, indem wir z.B. Ihre Adresse aus Verteilern entfernen und Zugriffsberechtigungen einschränken.

Bestimmte personenbezogene Daten werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Trainingsgruppe, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und/oder der jeweiligen Zusammensetzung der Trainingsgruppen zugrunde. Alle weiteren personenbezogenen Daten werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anders bestimmen oder Sie der Aufbewahrung eingewilligt haben.



## **9. Ihre Rechte**

Sie haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird

Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung zu Vereinszwecken stützen, können Sie Widerspruch gem. Artikel 21 EU-DSGVO gegen die Verarbeitung einlegen. Dem Widerspruch ist ganz oder teilweise zu entsprechen, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen. Diese Gründe teilen Sie uns bitte mit dem Widerspruch mit. Wir prüfen sodann die Sachlage und werden die Verarbeitung entweder einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die gewichtigen Gründe für eine Fortführung der Verarbeitung mitteilen.

Wenn Sie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Ihren Ansprüchen unterbunden haben, kann das zur Folge haben, dass Sie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr am Vereinsleben oder am Trainings-, Spiel und Wettkampfbetrieb teilhaben können.

## **10. Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen**

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

25. Mai 2018 - Ende der Datenschutzhinweise